

Begutachtungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 veröffentlicht

Anfang April 2018 wurde das **Jahressteuergesetz 2018** - als Nachfolger von Abgabenänderungsgesetzen im Frühjahr und im Herbst - als **Begutachtungsentwurf** veröffentlicht. Neben Klarstellungen resultieren viele Änderungen aus der **EU-Richtlinie** "Vorschriften zur **Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken** mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes" (Anti Tax Avoidance Directive, ATAD). Ausgewählte Aspekte sind nachfolgend näher dargestellt. Die geplanten Gesetzesänderungen sollen **überwiegend ab 1.1.2019** in Kraft treten.

Wegzugsbesteuerung im betrieblichen Bereich

Bei der sogenannten Wegzugsbesteuerung im betrieblichen Bereich soll der **Ratenzahlungszeitraum** für Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens** von sieben auf **fünf Jahre verkürzt** werden. Bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens bleibt es bei dem Ratenzahlungszeitraum von zwei Jahren, innerhalb dessen es auch nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit kommen kann. Hingegen sollen beim **Anlagevermögen** Raten auch dann sofort **fällig** zu stellen sein, wenn der Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung einer Körperschaft in einen Staat **außerhalb** des **EU/EWR-Raumes** verlegt wird, der Steuerpflichtige **Insolvenz** anmeldet, eine solche abgewickelt wird oder wenn eine Rate innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit nicht bzw. in zu geringem Ausmaß bezahlt wurde.

Abzugsteuer auf Entgelte für die Einräumung von Leitungsrechten

Es ist eine **Abzugsteuer von 10%** (für Körperschaften 8,25%) auf Zahlungen für die **Einräumung von Leitungsrechten** (oftmals i.Z.m. **Infrastrukturprojekten**) angedacht. So sind davon etwa Entgelte umfasst, welche ein Grundeigentümer erhält, weil er das Recht einräumt, über seinen Grund und Boden Leitungen führen zu lassen.

Methodenwechsel und Hinzurechnungsbesteuerung

Im **Körperschaftsteuergesetz** sind im Begutachtungsentwurf vor allem Änderungen beim **Methodenwechsel** (Switch-over) und damit zusammenhängend die Einführung einer **Hinzurechnungsbesteuerung** (im angloamerikanischen Raum "controlled foreign corporation rules" bzw. **CFC rules**) vorgesehen. Generell vereinfachend sollen **von der Beteiligungsertragsbefreiung** nur noch (inländische) Beteiligungserträge wie auch Erträge aus internationalen Schachtelbeteiligungen umfasst sein und die **Ausnahme** (von der Befreiung) für Gewinnanteile aus ausländischen Beteiligungen bei Hybridfinanzierung gelten.

Der **neue § 10a KStG** normiert den Anwendungsbereich der Hinzurechnungsbesteuerung und setzt voraus, dass eine **ausländische Körperschaft niedrigbesteuerte Passiveinkünfte** erzielt und die **Gewinne noch nicht ausgeschüttet** worden sind. Die Hinzurechnungsbesteuerung führt zu einer **höheren Steuerbemessungsgrundlage in Österreich**, da die nicht ausgeschütteten Passiveinkünfte der ausländischen beherrschten Körperschaft, in Österreich als Gewinn zugerechnet werden. Zu einer Hinzurechnungsbesteuerung kann es nur kommen, sofern die österreichische Gesellschaft die ausländische Gesellschaft beherrscht (Beteiligungsausmaß regelmäßig direkt oder indirekt zu mehr als 50%) und **Passiveinkünfte** in Form von u.A. Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden, etc. **vorliegen**. **Niedrigbesteuerung** wird bei einer **tatsächlichen Steuerbelastung** im Ausland von nicht mehr als **12,5%** angenommen. Die Einkünfte aus Tätigkeiten von **Versicherungen und Banken** sind zwar der EU-Richtlinie folgend auch unter Passiveinkünften zu subsumieren, dies soll jedoch durch eine **Ausnahmeregelung** für Finanzunternehmen ins Leere laufen (sowohl bei der Hinzurechnungsbesteuerung als auch beim Methodenwechsel). Im Sinne einer **Bagatellgrenze** sieht das Jahressteuergesetz 2018 vor, dass die niedrigbesteuerten Passiveinkünfte nachhaltig **mehr als ein Drittel** der gesamten Einkünfte der ausländischen Körperschaft betragen müssen.

Der **Methodenwechsel** knüpft an die Parameter **Passiveinkünfte und Niedrigbesteuerung** an und soll zukünftig auf **internationale Schachtelbeteiligungen** und **qualifizierte Portfoliobeteiligungen** (Minimumbeteiligung i.H.v. 5%) anwendbar sein. Vergleichbar der bisherigen Situation kommt es dann anstelle der Beteiligungsertragsbefreiung für Gewinnanteile bzw. bei internationalen Schachtelbeteiligungen auch anstelle der

Steuerneutralität von Veräußerungsgewinnen, -verlusten und sonstiger Wertänderungen zur **Anrechnung** der im Ausland tatsächlich entrichteten **Steuern** auf die österreichische Körperschaftsteuer.

Hinzurechnungsbesteuerung und Methodenwechsel sind bereits auf Wirtschaftsjahre, welche nach dem **30. September 2018** beginnen, anzuwenden.

Istbesteuerung bei Freiberuflern und Erleichterungen für KMUs

In der **Umsatzsteuer** soll es dem Begutachtungsentwurf folgend zur **Ausweitung der Istbesteuerung** auf alle freiberuflichen Tätigkeiten unabhängig von der Rechtsform kommen. Bei der Margenbesteuerung ist der Entfall der vereinfachten Ermittlung der Marge bei Reiseleistungen geplant. Schließlich soll es durch die Umsetzung des unionsrechtlichen **E-Commerce-Pakets** zukünftig zu **Leistungsortänderungen** bei bestimmten elektronisch erbrachten sonstigen Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen innerhalb der EU kommen. Dies bringt **Erleichterungen für KMUs**, die nur gelegentlich solche Leistungen an Nichtunternehmer in der EU erbringen.

Ausweitung des "Advance Rulings"

Der aktuelle Anwendungsbereich des **Advance Rulings** (Auskunftsbescheid gem. § 118 BAO) ist auf **noch nicht realisierte Tatbestände** bei Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreisen begrenzt. Der Begutachtungsentwurf sieht nun eine schrittweise Ausweitung auf die Bereiche **internationales Steuerrecht, Umsatzsteuer** und "**Missbrauch**" vor. Hierbei sollen beabsichtigte Gestaltungen dahingehend untersucht werden, ob sie als Missbrauch (i.S.d. § 22 BAO) anzusehen sind. Ist dies nicht der Fall, erhöht sich durch den Auskunftsbescheid die **Rechtssicherheit** für den Steuerpflichtigen.

Horizontal Monitoring

Das bisher nur in Pilotprojekten getestete **Horizontal Monitoring** soll zukünftig als **Alternative zu Betriebsprüfungen** eingeführt werden. Wesentlicher Aspekt dabei ist der Zeitpunkt des Kontakts mit den Finanzbehörden, da Betriebsprüfungen im Regelfall mehrere Jahre nach den wirtschaftlichen Entscheidungen beginnen. Mit dem Horizontal Monitoring soll hingegen eine **laufende Kontrolle** geschaffen werden, wodurch sich - auch als Gegenleistung für eine **verstärkte Offenlegungspflicht** - die **Planungssicherheit** für

Unternehmen durch zeitnahen Kontakt mit den Finanzbehörden erhöhen kann. "Teilnahmeberechtigt" sind Unternehmen, die u.A. **Umsätze über 40 Mio. €** erzielen.

Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess informieren.